

1. Pädagogisches Angebot: Präventiver Einsatz des unverschlossenen Time-out- Raums

Die Inanspruchnahme des Raums verfolgt nachvollziehbar das pädagogische Ziel der Beruhigung.

- **Deeskalation bei entstehender Aggression** einer/s PatientIn. Die Tür bleibt unverschlossen: z.B. „Du bist sehr aufgeregt? Möchtest du in den Time-out-Raum, um wieder ruhiger zu werden?“
- **Körperliches Ausagieren nach Regeln:** z.B. in Form von Ringen, für maximal zwei Patienten im Beisein einer/s BetreuerIn.
- **Rückzugsmöglichkeit oder Entspannungsraum** für maximal zwei PatientInnen gleichzeitig, ggf. unter Nutzung der Beleuchtungstechnik („Sternenhimmel“)

2. Gefahrenabwehr: Verschlossener Time-out-Raum als Freiheitsentzug¹

Die Inanspruchnahme des Raums dient dazu, einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung einer/s Kindes/Jugendlichen zu begegnen (Fußnote 2). Nachvollziehbares Ziel ist, dass eine akute Gefahrenlage beendet wird².

Eine Time-out- Maßnahme - verbunden mit Dokumentationspflicht (unten) - liegt vor, wenn ein Kind/Jugendliche/r in einem i.d.R. hierfür speziell vorgesehenen Raum für eine gewisse Zeit unter Türverschluss und ohne Begleitung verweilt.

2.1 Vor dem Time-out

- Wenn ein/e PatientIn unmittelbare Aggression gegen sich selbst, gegen andere oder gegen Sachen zeigt und pädagogische Maßnahmen prognostisch betrachtet keine ausreichende Wirkung haben (Fußnote 2):
 - Aufforderung: „Komm in den Time-out-Raum!“
 - Grund nennen, z.B. „Du hast ... geschlagen.“
 - Ziel nennen, z.B. „Du sollst wieder ruhiger werden.“
- Wenn der Patient nicht freiwillig mitkommt, wird er von zwei BetreuerInnen in den zum Time-out-Raum gebracht, d.h. mittels unmittelbaren Zwangs. Es ist dabei ein Modus zu wählen, der einen möglichst

¹ **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang als nur vorübergehend eingeplant, was das Kind/ die/der Jugendliche so auch empfinden kann. **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt.

² **Voraussetzungen der Gefahrenabwehr:** akute Selbst- oder Fremdgefährdung, der „geeignet“ und „verhältnismäßig“ begegnet wird. „Geeignet“ ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr z.B., wenn sie nachträglich pädagogisch aufgearbeitet wird, „verhältnismäßig“, wenn keine andere, wenige in Kindesrechte eingreifende Option möglich ist („ultima ratio“). Letzteres bedeutet: sofern einer Gefahr mittels pädagogischen Einwirkens begegnet werden kann (i.d.R. bei Eilbedürftigkeit in Frage zu stellen), ist dieser Weg einzuschlagen. Es ist also primär zu prüfen, ob der Time-out-Raum durch ein pädagogisches Gespräch vermeidbar ist bzw. ob - trotz Time-out- Raum - ein solches Gespräch dort in Betracht kommt. Die Begleitperson bedingt, dass ein Türverschluss nicht erforderlich ist, mithin keine Gefahrenabwehr vorliegt.

geringen Eingriff in das Kindesrecht der freien Ortswahl darstellt, z.B. Tragen.

- Die/er PatientIn soll vorher die Schuhe ausziehen und scharfe Gegenstände abgeben (z.B. Stifte, Besteck, Rasierklingen, Messer). Eine Eskalation sollte vermieden werden. Wenn aber in der Situation unumgänglich, ist auch insoweit unmittelbarer Zwang anzuwenden.
- Die/er PatientIn wird in den Time-out-Raum gebracht und die Tür hinter ihr/m verschlossen. Bei Selbstgefährdung oder wenn dies im Einzelfall für eine schnelle Deeskalation angezeigt erscheint, geht ein/e möglichst zuvor nicht involvierter BetreuerIn mit in den Raum, um durch ein pädagogisches Gespräch beruhigend zu wirken. Die Tür wird dann nicht verschlossen. Der Gefahr wird mit pädagogischen Mitteln begegnet (Ziffer 1). Die Gefahrenabwehr ist darauf begrenzt, die/en PatientIn in den Raum zu bringen (Fußnote 2).

2.2 Im Time-out

- Die/der BetreuerIn leitet eine sofortige und ständige Videoüberwachung ein.
- Sobald wie möglich wird die/er BezugstherapeutIn oder ihr/ sein Vertreter informiert und möglichst in das Geschehen eingebunden: per Telefon, Piepser, persönlich oder über Rufanlage (Code: „ToR Name!“).
- Die/der BetreuerIn beginnt die **Dokumentation** (unten) und hält Besonderheiten des Verhaltens stichpunktartig fest.

2.3 Ende des Time-out

- Die/der PatientIn ist aus dem verschlossenen Raum zu entlassen, sobald die Voraussetzungen der Gefahrenabwehr nicht mehr vorliegen, d.h. eine Selbst- oder Fremdgefährdung prognostisch ausgeschlossen werden kann. Hierfür ist es erforderlich, dass die Tür nach einer kurzen ruhigen Phase probenhalber geöffnet wird.
- Sollte dies nach spätestens 5-10 Minuten nicht der Fall sein, unterbreitet die/der BetreuerIn - je nach Gefahrenabschätzung ein Gesprächsangebot (pädagogisches Angebot): im Time-out-Raum oder durch die offene Tür, sonst durch die geschlossene Tür: z.B. „du darfst den Time-out-Raum verlassen, wenn du ruhiger geworden bist.“ „Was brauchst du, damit du dich beruhigen kannst?“ „Was hilft dir runterzukommen?“
- Tritt keine Beruhigung ein, wird die Tür wieder geschlossen und die Videoüberwachung weitergeführt. Das Gesprächsangebot wird nach jeweils weiteren 5-10 Minuten regelmäßig wiederholt.
- Spätestens nach 30 Minuten wird ein Therapeut hinzugezogen (nach Möglichkeit die/er BezugstherapeutIn), um den Time-out zu beenden und einen pädagogischen Prozess einzuleiten³.

2.4 Nach dem Time-out / Pädagogisches Aufarbeiten:

- Die/er PatientIn wird für die Selbstregulation gelobt (falls zutreffend): z.B. „Ich freue mich, dass du es geschafft hast, ruhiger zu werden. Das ist eine tolle Leistung.“
- Die/er BetreuerIn oder die/er TherapeutIn führt ein kurzes Gespräch mit dem Patienten im Time-out-Raum – auf Wunsch der/es PatientIn auch außerhalb:
 - Die/er PatientIn bekommt Gelegenheit sich zu äußern: z.B. „Möchtest du zu dem, was passiert ist, etwas sagen?“
 - Die/er PatientIn erhält eine Rückmeldung über ihr/ sein Fehlverhalten: z.B. „Dass du ... getreten hast, war nicht in Ordnung. Was könntest du beim nächsten Mal tun, wenn du so

³ Hinweis: Sofern der Time-out fortgeführt werden muss, ist eine richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB zu initiieren, da Freiheitsentzug vorliegt: nach vorheriger Zustimmung der/s Sorgeberechtigten. Ist diese/r nicht erreichbar, kann der Freiheitsentzug zunächst richterlich ausgesprochen werden. Liegt bereits eine richterliche Unterbringung im Rahmen des Unterbr.G. vor, die freilich gegenüber einer Unterbringung durch Sorgeberechtigte nur nachrangig in Betracht gezogen werden sollte, ist die/er UnterbringungsrichterIn zu informieren.

Unterschrift des verständigten Therapeuten:	
7. Sorgeberechtigter verständigt (Datum, Uhrzeit, Art und Weise):	
Unterschrift des Mitarbeiters des Pflege- und Erziehungsteams:	